den Zweijahreshaushalt 2012-2013, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[89] wie folgt finanziert:

a) 21.174.100 Dollar, entsprechend 15.979.700 Dollar, nämlich der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 5.194.400 Dollar, nämlich der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013, die von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B vom 27. Dezember 2013 gebilligt wurde;

b) 40.069.800 Dollar, entsprechend den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, und beschließt in dieser Hinsicht, die Bestimmung der Artikel 3.2 *d*), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften für die Anrechnung von Guthaben auszusetzen;

c) 26.648.200 Dollar, entsprechend einer Gutschrift an den Allgemeinen Fonds aus dem von der Versammlung in Resolution 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 eingerichteten Sonderkonto;

d) 23.141.000 Dollar, entsprechend einer Gutschrift durch die Annullierung periodenfremder Verpflichtungen betreffend den Zweijahreszeitraum 2010-2011, und beschließt in dieser Hinsicht, die Artikel 3.2 *d*), 5.3 und 5.4 auszusetzen;

e) 2.823.653.100 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 67/238 der Versammlung vom 24. Dezember 2012 über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. Im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 271.692.300 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 245.592.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Ziffer 1 der Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2014-2015;

b) 25.915.500 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) 184.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 67/269 für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe.

RESOLUTION 68/249

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

68/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[90] sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2014-2015 Verpflichtun-

[89] ST/SGB/2013/4.

[90] ST/SGB/2013/4.

gen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2014-2015, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2014-2015, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 68/250

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

68/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2014;